

Steuerrecht und Nachlassplanung: Erben ohne Fiskus



Luzerner Juristenverein |
14. November 2017 | Hotel Wilder Mann

Amschel Mayer von Rothschild (1773-1855):

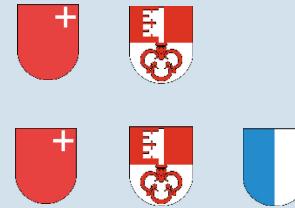
UNIVERSITÄT
LUZERN

«Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht zum Steuernzahlen. Die Kenntnis aber häufig.»

Agenda

1. Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht «in a nutshell»
2. Erbschaftssteuer LU im Besonderen
3. Fälle aus der Praxis

- **Rechtsverkehrssteuern / Indirekte Steuern**
- **Keine Bundeskompetenzen**
 - Keine Bundessteuererhebungskompetenz (Art. 3 BV)
 - Keine Bundesharmonisierungskompetenz
(StHG erfasst nur direkte Steuern)
- **Kantonale Kompetenz**
 - Erbschaftssteuer: alle Kantone, ausser
 - Schenkungssteuer: alle Kantone, ausser
- **Erbschaftssteuer**
 - Erbanfallsteuer
 - Nachlasssteuer (nur SO, GR)



- **Steuerhoheit** (interkantonal)

- Wohnsitzkanton des Erblassers/Schenkers (nicht des Begünstigten)
- Belegenheitskanton bei Grundstücken oder Rechten daran

Hinweis: DBA-Erb mit DNK, DEU, FIN, GBR, NLD, AUT, SWE, USA

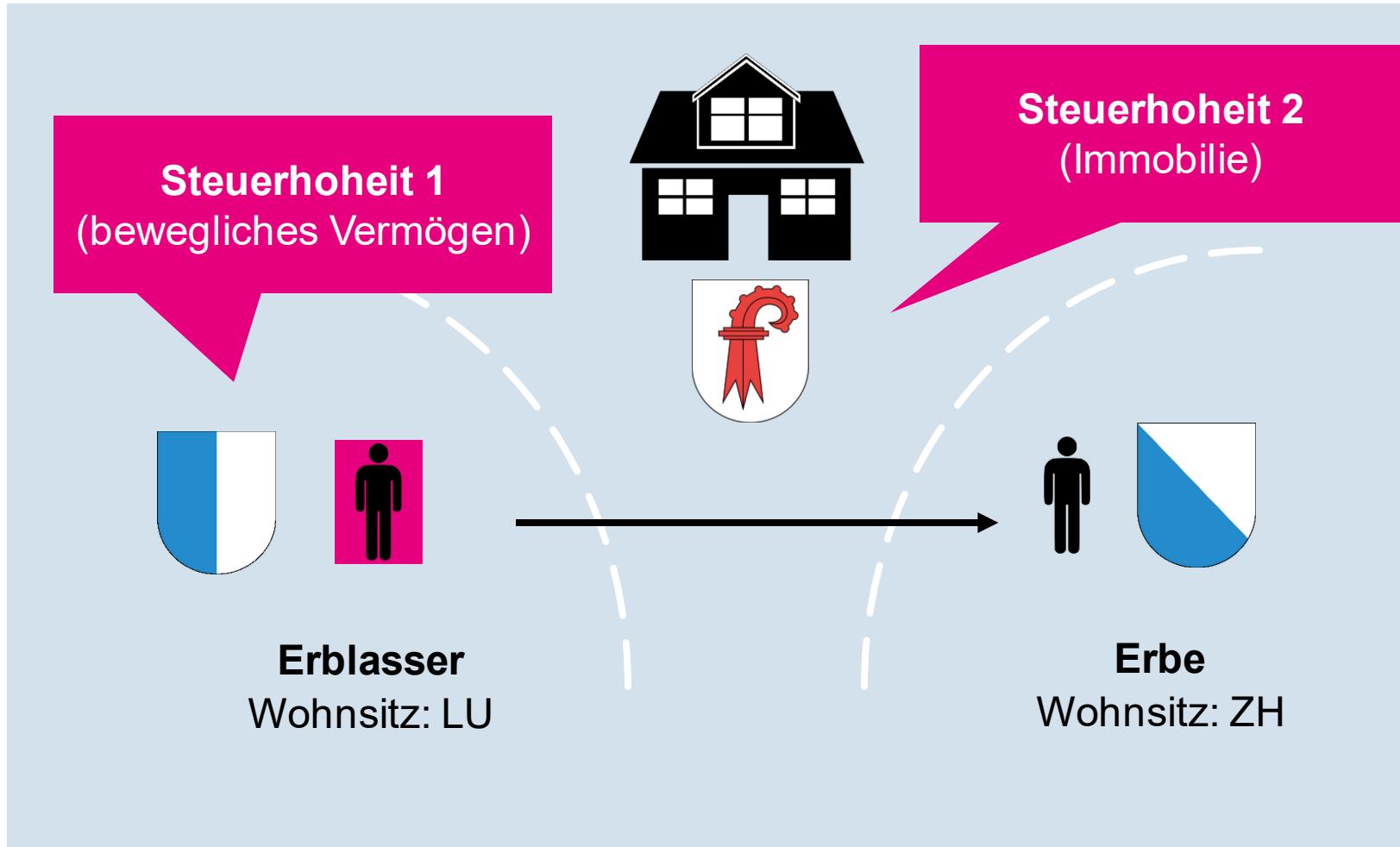
- **Steuersubjekt**

- Begünstigte (Erben, Vermächtnisnehmer, Beschenkte)
→ regelmässig solidarische Haftung von Erben/Schenker

- **Steuerbefreiung**

- Ehegatten in allen Kantonen
- Nachkommen in den meisten Kantonen

Steuerhoheit im interkantonalen Verhältnis



- **Steuerobjekt**
 - Erbschaftssteuer: Vermögensübergang von Todes wegen
 - Schenkungssteuer: Vermögensübergang unter Lebenden
- **Bemessungsgrundlage**
 - Verkehrswert des übergegangenen Nettovermögens
- **Freibeträge**
 - Bsp. Heiratsgut, Hausrat etc.
- **Steuersatz**
 - abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser/Schenker und Begünstigten
 - regelmäßig progressiver Satz

Bedachte Personen	Belastung	EStG
Ehegatte/eingetragener Partner	steuerfrei	§ 11 Abs. 1 lit. e
Lebenspartner (> 2 Jahre; vgl. LGVE 2004 II Nr. 28)	6%-12% (CHF 2'000 frei)	§ 11 Abs. 1 lit. b («Dienstbotenklausel»)
Nachkommen	steuerfrei oder 1-2% (CHF 100'000 frei)	Kommunale Regelung
Elterlicher Stamm (Geschwister, Nichten, Neffen)	6-12%	§ 3 Abs. 1 lit. a
Grosselterlicher Stamm (Tanten, Onkel, Cousins)	15-30%	§ 3 Abs. 1 lit. b
Entfernt Verwandte/ Nichtverwandte	20-40%	§ 3 Abs. 1 lit. c

- **§ 6 ErbStG-LU:**

«Schenkungen und Vorempfänge, welche **in den letzten fünf Jahren** vor dem Tode des Erblassers stattgefunden haben, ebenso Leistungen, welche der Erblasser durch Erbverzichtvertrag (Erbauskauf) einem Erben hat zukommen lassen, werden bei Festsetzung des erbschaftssteuerpflichtigen Vermögens mitberechnet.»

→ Verobjektivierter Steuerumgehungstatbestand

Wo sind die Fehler?



- Gestaffelte Zuwendungen unter Ausnutzung der Freigrenzen
- In LU rechtzeitige Zuwendungen zu Lebzeiten
- Wohnsitzwechsel der zuwendenden Person (Schenker, Erblasser)
- Heirat
- Investition in Immobilien in SZ oder OW
- Nacherbeneinsetzung bei steuerbefreiten Erben

Etc.

Fälle aus der Praxis

- **Fall 1** (BGE 123 I 241):
Konkubinat
- **Fall 2** (2C_1031/2012 vom 21. März 2013):
Rechtlicher Vater
- **Fall 3** (BGer 2D_40/2016 vom 17. Mai 2017):
Ausschlagung



Fall 1: Konkubinat – Sachverhalt



- X setzte testamentarisch seine langjährige Lebensgefährtin Y als einzige Erbin ein; er verstarb 1993.
- Die Neuenburger Steuerbehörden verlangten von Y Erbschaftssteuern zum Maximalsatz für Nichtverwandte (36%) ein gestützt auf die kantonale Gesetzgebung, welche auf die zivilrechtlichen Verhältnisse abstellt.
- X machte eine Verletzung von Art. 4 aBV (= Art. 8 BV) geltend und verlangte eine erbschaftssteuerliche Gleichbehandlung mit Ehepaaren.

Fall 1: Konkubinat – Rechtsfrage



- Sind Konkubinatspaare und Ehepaare erbschaftssteuerlich gleichzubehandeln?

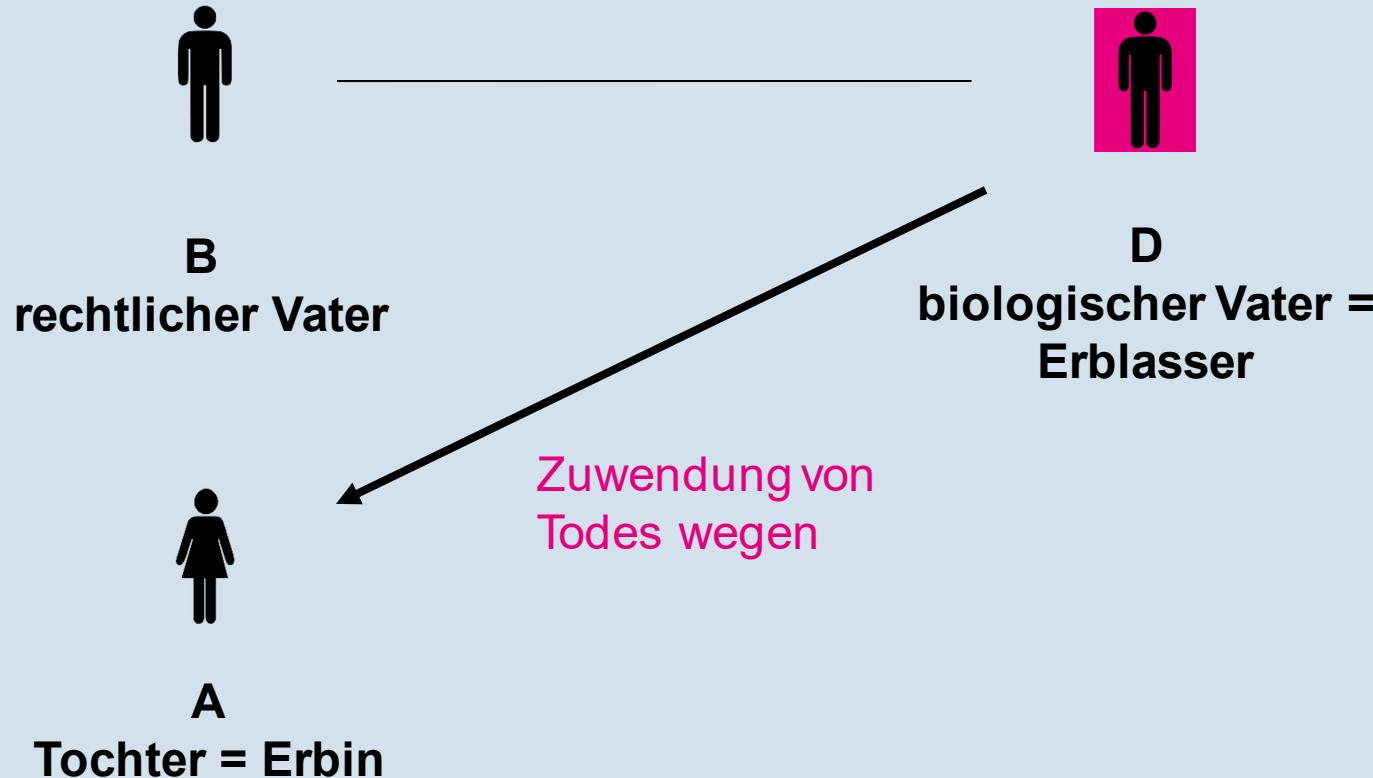
- **Es ist rechtens, auf die zivilrechtlichen Verhältnisse abzustellen.** Dies fördert die Verwirklichung der die Familie betreffenden, sozialen und sittlichen Ziele, auf welchen das private Erbrecht beruht, schützt Ehe und die Familie und trägt dem Umstand Rechnung, das nahe Verwandte gesetzliche Unterhalts- und Beistandspflichten treffen.
- **Ein die persönlichen Bande berücksichtigendes System wäre nicht objektiv, nahezu unpraktikabel und heikel** (etwa bei einem verheirateten Erblasser, der mit einer andern Frau im Konkubinat lebt). Ein solches System wird von Art. 8 BV nicht verlangt.
- «Man muss ausserdem feststellen, dass Y, wie es scheint, während ihres gemeinsamen Lebens mit X zu 60% eine Erwerbstätigkeit ausübte, und dass sie, insofern als die Einkommen der Konkubinatspartner separat besteuert werden, während diejenigen der Ehegatten zusammengerechnet werden (...), während all dieser Jahre in den Genuss einer günstigeren Besteuerung kam, als wenn sie mit ihm verheiratet gewesen wäre.» (E. 6b)

- Anwendung des **für Dienstboten und Arbeitnehmer geltenden Steuersatzes von 6%** (§ 11 Abs. 1 lit. b EStG) im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung (vgl. LGVE 2004 II Nr. 28)
- Voraussetzungen gemäss Steuerbuch LU (Bd. 3 Weisungen EStG § 3 f. Nr. 1 Ziff. 9):
 - (1) **Ununterbrochenes Zusammenleben während mindestens 2 Jahren**
 - (2) **Umfassende Lebensgemeinschaft**, zu verstehen als «das Zusammenleben von zwei Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, welches sowohl eine geistigseelische als auch eine körperliche und eine wirtschaftliche Komponente aufweist und auch etwa als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bezeichnet wird»
- **Ab 1. Januar 2018: Steuerbefreiung!**

Fall 2: Rechtlicher Vater – Sachverhalt

- A wurde 1943 während der Ehe von Ehemann B und Ehefrau C geboren und galt damit kraft Ehelichkeitsvermutung als Tochter des B.
- 2007 beantragte A dem BGer, es sei festzustellen, dass B nicht ihr Vater sei. Dieses befand, A habe die Klage verspätet eingereicht, womit B der rechtliche Vater von A blieb. Es stellte sich heraus, dass D (Bruder des B) der biologische Vater von A war.
- D verstarb 2008 und setzte A als Erbin ein. Das Steueramt Aargau veranlagte A als Nichte ihres biologischen Vaters und erhob die entsprechende Erbschaftssteuer. Als Tochter wäre sie steuerbefreit.

Fall 2: Rechtlicher Vater - Sachverhalt



Fall 2: Rechtlicher Vater – Rechtsfrage

- Ist A als leibliche Tochter des verstorbenen D erbschaftssteuerlich als dessen Tochter oder als dessen Nichte anzusehen?

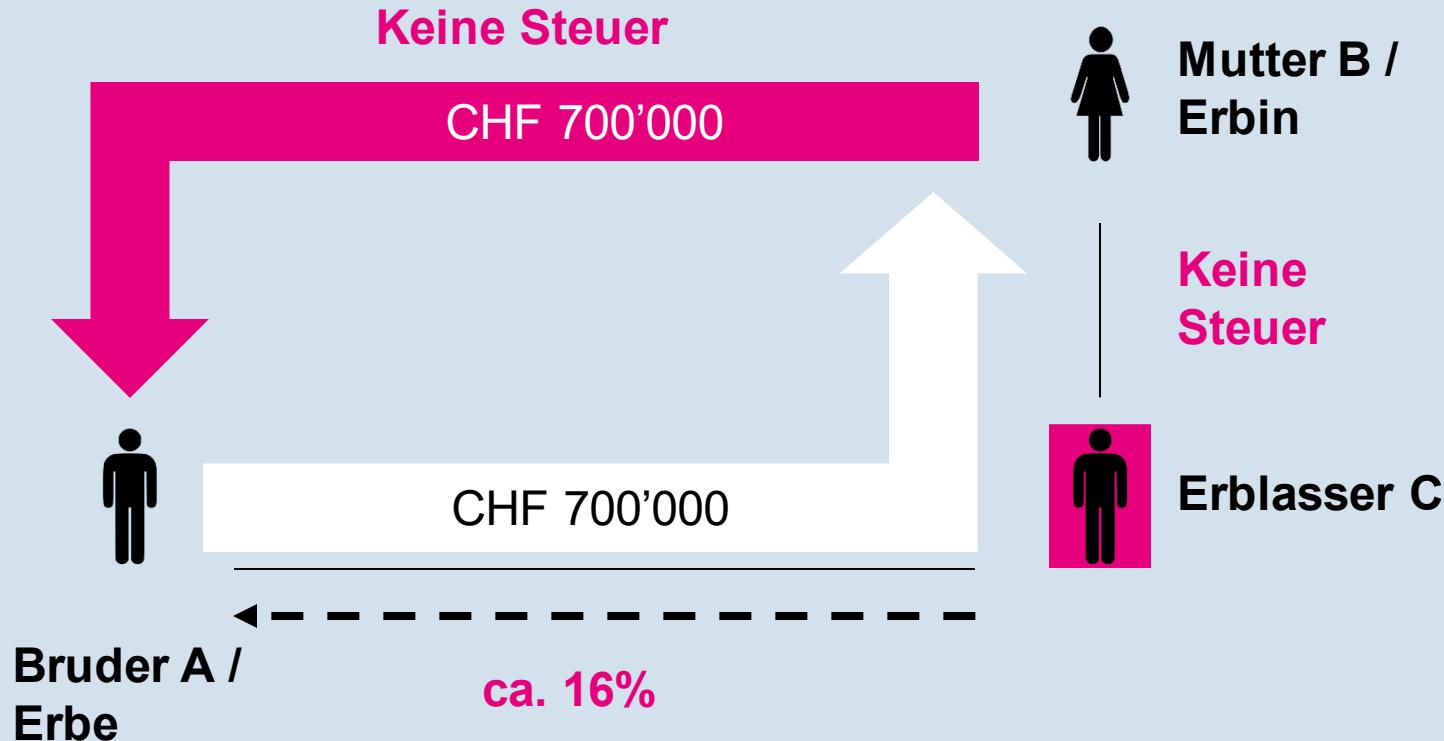
Fall 2: Rechtlicher Vater – BGer

- Da A die Vaterschaftsvermutung nicht rechtzeitig angefochten hat, **bleibt sie zivilrechtlich gesehen das Kind von B.**
- Erbschaftssteuerlich darauf abzustellen, ist nicht stossend. Die **zivilrechtliche Anknüpfung schafft klare Verhältnisse und dient der Rechtssicherheit.** Auch trafen A zu Lebzeiten ihres leiblichen Vaters nicht die Pflichten, die sich aus einem Kindsverhältnis ergeben (z.B. nach Art. 328 f. ZGB).
- Gemäss Akten ist auch nicht dokumentiert, dass zwischen Erbin und Erblasser eine **(soziale) Beziehung** bestand. Eine Steuerbefreiung drängt sich auch nicht unter diesem Blickwinkel auf.

Fall 3: Ausschlagung – Sachverhalt

- Erblasser C (verstorben am 6.12.2007) hinterlässt als seine gesetzlichen Erben den Bruder A sowie die Mutter B.
- Bruder A schlägt das ihm hälftig zustehende Erbe von rund CHF 700'000 aus, sodass die Mutter B alles erbt.
- Mutter B richtet ihrem Sohn A kurz darauf Schenkungen von etwas mehr als CHF 700'000 aus.
- Das Kantonale Steueramt Aargau fordert von Sohn A Erbschaftssteuern über rund CHF 120'000 ein (Tarif der 2. Klasse).

Fall 3: Ausschlagung – Sachverhalt



Fall 3: Ausschlagung – Rechtsfrage



- Wird die Erbschaftssteuer zu Recht eingefordert?

Fall 3: Ausschlagung – BGer

- **Die Vorinstanz hat willkürlich eine Steuerumgehung angenommen.** Eine solche liegt vor, wenn (1.) eine ungewöhnliche, sachwidrige oder absonderliche Rechtsgestaltung vorliegt, wenn (2.) anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, und wenn (3.) das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde.
- Nicht erforderlich ist, dass die erhaltenen Zuwendungen als direkte Gegenleistungen für die Ausschlagung erfolgen. Es genügt, wenn «wenig später Schenkungen getätigt werden, **durch die das ausgeschlagene Nachlassvermögen über diesen Umgehungs(um)weg doch an den Begünstigten gelangt und der Empfänger vom Ergebnis her in dieselbe vermögensrechtliche Lage versetzt wird, wie wenn er den Nachlass angenommen hätte**» (E. 2.2.2).

- Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht **folgen dem Zivilrecht.**
- **Steuerplanung** setzt bereits bei der zivilrechtlichen Gestaltung an.
- Schranke legaler Steuerplanung: **Steuerumgehung.**

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

UNIVERSITÄT
LUZERN

Fragen?